

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 3

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem von Sulzer 1947 vorgeschlagenen, koaxialen Zwei-stromtriebwerk DZ-45!

In beiden Entwürfen sind Konstruktionsprinzipien vorgesehen worden, wie sie im Ausland erst später angewendet worden sind. Vorteilhaft bei der kompakten, koaxialen Bauweise war der Umstand, dass bei gleichem Triebwerksgewicht wesentlich höhere Schübe zu erzielen waren. Außerdem war die Leerlaufdrehzahl gegenüber dem SM-01 recht niedrig, woraus sich eine geringere Anlassleistung ergab. Ebenso bietet die koaxiale Bauweise besondere Vorteile bei der Drehzahl- bzw. Schubregelung gegenüber den einwülligen, ohne verstellbare Schaufeln arbeitenden Zweistromtriebwerken. Das Nebenstromverhältnis des SM-05 wurde gegenüber dem SM-01 verringert, womit allerdings keine Steigerung der Bremsschübe erzielt werden konnte (zur Bremsung wurde ja nur der Nebenstrom beigezogen).

Die sechs herkömmlichen Brennkammern wurden durch eine einzige Ringbrennkammer ersetzt. Einige Probleme hätte wohl die Lagerung der rasch drehenden, koaxialen Wellen geboten.

Am 14. März 1952 wurden jedoch die Kredite für die gesamte Triebwerkentwicklung aufgrund eines Parlamentsbeschlusses gestrichen und die Entwicklung der Varianten SM-03 und SM-05 abgebrochen. Nur mit Mühe konnten noch die Triebwerke SM-01 für den Prototyp N-20.10 bereitgestellt werden.

Trotzdem verdient die Entwicklung der Triebwerke Swiss-Mamba alle Anerkennung, da sie mit aussergewöhnlich geringen personellen und materiellen Mitteln verwirklicht worden ist. Die Abteilung Motorenprüfstand in Emmen entwickelte außerdem die gesamte Klimakonditionierungsanlage des N-20.

(Fortsetzung folgt)

informationen



SIA Generalsekretariat Selnaustrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telefon (01) 36 15 70

Urabstimmung über die Teilrevision der Statuten des SIA

Gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 1974 über eine Revision der Artikel 4 und 20 ist das Begehr um Durchführung einer Urabstimmung zu stande gekommen. Den Mitgliedern des SIA wurde das Stimmmaterial bereits zugestellt. Nach dem Reglement zur Durchführung einer Urabstimmung stehen den Befürwortern bzw. den Gegnern die Vereinszeitschriften für eine einmalige Stellungnahme offen. Wir veröffentlichen nachfolgend die Stellungnahmen der Befürworter und der Gegner einer Teilrevision der Statuten des SIA.

Materiell soll Art. 4 ergänzt werden, dass als Einzelmitglieder des SIA natürliche Personen mit abgeschlossener

Hochschulbildung, die sich über eine genügende Praxis oder zusätzliche Studien ausweisen können, aufgenommen werden. Die Revision von Art. 20 sieht vor, dass neu in die Fachgruppen Hochschulabsolventen und Hochschulstudenten, die das zweite Vordiplom bestanden haben, aufgenommen werden können. Die genauen Texte sind auf den Stimmkarten abgedruckt.

Die Stimmkarten (die Mitglieder haben sie bereits erhalten) sind bis spätestens 7. Februar 1975 (Datum des Poststempels) an die neutrale Sammelstelle: Allgemeine Treuhand AG, Postfach 1057, 8022 Zürich, einzusenden. Später abgesandte Stimmkarten sind ungültig.

Stellungnahme des Central-Comité

Die Delegiertenversammlung des SIA vom 4. Oktober 1974 hat den Antrag des Central-Comité betreffend eine Teilrevision der Statuten des SIA und des Basisreglementes für die Fachgruppen genehmigt. Die *Revision von Artikel 4 der Statuten* bezieht sich auf die Einführung eines Praxisnachweises nach dem Studienabschluss der Absolventen der Hochschulen. Diese Revision folgte logischerweise dem SIA-Vorschlag zur Aufwertung der Schweizerischen Register der technischen Berufe zu eigentlichen Berufsregistern.

Die Sektion Bern des SIA konnte sich der Genehmigung dieses Antrages durch die Delegiertenversammlung nicht anschliessen und verlangte die Urabstimmung. Die Argumente der Sektion Bern sind:

- Die Mitgliedschaft im SIA regelt nicht die Berufsausübung;
- die Mitgliedschaft im SIA als Fachverein ist sofort nach Diplomabschluss möglich und erwünscht;
- der Vorschlag zur Einführung einer «Berufspraxis» vor der Aufnahme in den SIA stellt den Wert einer technischen Hochschulausbildung in Frage und degradiert den SIA zu einem Zusammenschluss von «Berufspraktikern».

Das Central-Comité hat sich mit dem Problem der neuen Definition der Mitgliedschaft des SIA sehr gründlich auseinandergesetzt. Es unterbreitet Ihnen nachstehend seine Überlegungen.

1. Die Vereinspolitik

In einem Dokument, das Ende Sommer 1973 unter dem Titel «Richtlinien über die Vereinspolitik des SIA» (Schweizerische Bauzeitung, Heft 36, 6. September 1973) publiziert worden ist, hat das Central-Comité das allgemeine Tätigkeitsprogramm des Vereins festgelegt. Alle Mitglieder des SIA haben von diesem Dokument Kenntnis nehmen können.

Dieses Programm beruht auf zwei Grundsätzen, die im Artikel 1 der Statuten verankert sind:

1. Der SIA fördert die Technik und die Baukunst, d. h. er trägt zum Erfolg der schweizerischen Technik bei.
2. Er wacht darüber, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in beruflicher als auch in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten.

Diese Politik ist in den letzten Jahren immer wieder von der Delegiertenversammlung unterstützt worden und

führte vor allem zu einer Revision der Statuten im Jahre 1971.

Im Anschluss an diese Statutenrevision hat sich das Central-Comité mit dem sehr wichtigen Problem der Berufsausübung in Verbindung mit einer offiziellen Anerkennung der Schweizerischen Register befasst. Aus dieser Arbeit ergab sich der SIA-Vorschlag zur Aufwertung der Register der technischen Berufe zu eigentlichen Berufsregistern. Dieser Vorschlag, welcher mit den Fachverbänden und Vertretern der Behörden und Schulen diskutiert worden ist, ist von der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 1974 mit grosser Mehrheit angenommen worden. Das Problem der Berufsausübung verlangt aber auch eine Überprüfung der Mitgliedschaft im SIA, was das Central-Comité nicht übersehen konnte.

2. Die Mitgliedschaft

2.1 Die Verantwortung der Ingenieure und Architekten

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die Mitgliedschaft im SIA für die Öffentlichkeit ein Qualitätsbegriff geworden ist. Unter diesen Umständen wäre es nicht opportun, die Bedingungen für die Aufnahme in den SIA weniger streng zu handhaben als die Bedingungen für die Eintragung in die Register der Ingenieure und Architekten, in dem Sinne, dass z. B. nur die Register einen Praxisnachweis nach dem Studium verlangen würden.

Mit der Entwicklung der Wissenschaft und der Technik werden die Ingenieure und Architekten gezwungen, immer grössere Verantwortung zu übernehmen. Sie müssen sehr komplexe und oft interdisziplinäre Probleme lösen. Der Beruf, den sie ausüben, kann nicht nur aus der Sicht des Diploms, sondern auch von der Verantwortung her, die zu tragen ist, betrachtet werden. In der Tat erwartet die Allgemeinheit die Mitarbeit von ausgewiesenen Fachleuten, die kompetent sind, auch die Probleme der Praxis zu lösen; der Schultitel allein genügt nicht. Die Forderung nach einem Praxisnachweis nach dem Studium scheint daher absolut gerechtfertigt. Dies hat auch der Präsident der ETH Zürich in einem Brief vom November 1972 bestätigt:

«Die Zwischenschaltung eines Praxisnachweises zwischen dem ETH-Diplom und der Aufnahme in das Register bedeutet, dass dem ETH-Diplom nicht die Bedeutung eines Ausweises für die sofortige selbständige bzw. leitende Berufsausübung kommt. Es wird lediglich als Nachweis für die notwendige Ausbildung betrachtet. Diese Tatsache könnte als eine gewisse Abwertung des ETH-Diploms betrachtet werden. Nun ist aber in der Schule schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass es uns je länger desto mehr unmöglich ist, einen sofortigen praktischen Einsatz unserer Absolventen auf höchster Stufe zu gewährleisten. Die Entwicklung unserer Normalstudienpläne geht immer mehr in der Richtung, dass wir ein vertieftes und breites Grundlagenwissen und die Erlernung der Arbeitsmethodik am Beispiel vermitteln, uns aber ausserstande sehen, die ganze Breite des Berufskönnens, geschweige denn die praktische Erfahrung mitzugeben. Ihr Vorschlag würde in diesem Sinne nur die tatsächlichen Verhältnisse eindeutig wiedergeben, und er wird von mir deshalb grundsätzlich begrüßt.»

2.2 Die Gleichwertigkeit der Diplome

Heutzutage muss zugegeben werden, dass sich die Aufnahme in den SIA auf Grund des Diploms als zu wenig flexibel erweist, was zu Schwierigkeiten führt. Es ist in der Tat sehr schwierig, einem Bewerber mit Hochschuldiplom die Aufnahme zu verweigern. Wenn auch die Abschlüsse der Eidgenössischen Technischen Hochschulen im allgemeinen keine Probleme stellen, so ist dies nicht der Fall mit anderen Diplomen und hauptsächlich mit solchen, die im

Ausland erworben worden sind. In manchen Fällen stellt sich die Frage, ob diese Diplome denjenigen der Eidgenössischen Technischen Hochschulen überhaupt gleichwertig sind.

Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass viele Schweizer, die ein Diplom im Ausland erworben haben, und viele Ausländer mit Diplomen ihrer Länder wünschen, Mitglieder des SIA zu werden. Die Frage der Gleichwertigkeit der Diplome ist sehr komplex, auch wenn sie nur auf Europa beschränkt wird. Die Europäische Gemeinschaft ist diesbezüglich für ihre Mitgliedstaaten noch zu keinem Ziel gelangt. Dies ist verständlich, wenn man weiss, dass z. B. in Frankreich rd. 140 Ingenieurschulen mit Universitätsniveau bestehen. Auch bei den Architekten ist es nicht einfach, zwischen Polytechnischen Hochschulen, Universitätsfakultäten und Kunsthochschulen zu unterscheiden. Ferner ist zu betonen, dass das Niveau der Schulen sinken oder steigen kann, und es deshalb schwierig ist, von diesen Schwankungen Kenntnis zu erhalten. Ein Praxisnachweis würde bestimmt eine bessere Beurteilung der Aufnahmegerüste ermöglichen.

Unter «Praxisjahre» sind dabei nicht nur Tätigkeiten im Gewerbe oder in der Industrie, sondern auch Nachdiplomstudien, Forschung usw. zu verstehen. Es wird von 3 Jahren gesprochen. Das Central-Comité hat aber beschlossen, diesen Praxisnachweis flexibel zu handhaben, wobei 3 Jahre als oberste Grenze zu betrachten sind.

Das sind die Gründe, die das Central-Comité zur Revision des Artikels 4 der Statuten und einer neuen Definition der Mitgliedschaft geführt haben. Es ist falsch, zu behaupten, dass sich der SIA zu einem Zusammenschluss von Berufspraktikern degradiert. Das Gegenteil trifft zu. Der Praxisnachweis wird ja zusätzlich zum Diplom gefordert, d. h. er bedeutet entschieden eine Aufwertung.

3. Die jungen Hochschulabsolventen

Auch wenn der SIA die Aufnahmebedingungen durch Praxisanforderung erschwert, heisst das nicht, dass er sich für die jungen Ingenieure und Architekten nicht interessiert. Die Strukturkommission hat die Frage geprüft und konkrete Anträge unterbreitet. Diese bezwecken die Mitarbeit der Jungen an der Tätigkeit der Fachgruppen nicht erst nach abgeschlossenem Hochschulstudium, sondern schon als Studenten mit dem 2. Vordiplom. Eine Revision von Artikel 20 der Statuten in diesem Sinne ist von der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 1974 ebenfalls genehmigt worden. Es wäre zweckmässig, dass die Sektionen des SIA die Jungen einladen würden, in ihrem Kreise mitzuwirken. Hauptsächlich in den Fachgruppen und in den Sektionen bietet sich den Jungen die Möglichkeit der Weiterbildung und der Pflege des Kontaktes mit erfahrenen Ingenieuren und Architekten. Die Teilnahme am Leben der Sektionen und der Fachgruppen während einiger Jahre würde für die Jungen eine gute Vorbereitung auf die Aufnahme in den Berufsverband darstellen.

Schlussfolgerung

Es darf abschliessend festgestellt werden, dass die Politik des SIA wohlüberlegt und konsequent ist. Eine neue Definition der Mitgliedschaft ist angesichts der Entwicklung der Berufe notwendig und stärkt die Stellung des Vereins.

Das Central-Comité des SIA empfiehlt allen Mitgliedern des Vereins, den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 4. Oktober 1974 durch ein «Ja» bei der Urabstimmung zu bestätigen.

Central-Comité des SIA

Wo sollen die Jungen warten?

Gedanken zur Urabstimmung über die Änderung der SIA-Statuten

An der Delegiertenversammlung des SIA vom 4. Oktober 1974 (siehe auch SIA-Informationen in der «Schweizerischen Bauzeitung» Nr. 46) wurden unter anderem zwei Vorlagen behandelt, zwischen denen teils ein wirklicher und teils ein scheinbarer Zusammenhang besteht:

- die Änderung der Aufnahmebedingungen des SIA (Art. 4 und Art. 20: Wartefrist für Hochschulabsolventen einerseits und Erleichterungen für die Aufnahme in die Fachgruppen anderseits)
- die grundsätzliche Genehmigung des SIA-Vorschlages zur Aufwertung des REG (Umwandlung in ein eigentliches Berufsregister).

Die Vertreter der Sektion Bern haben, wie die Delegierten anderer Sektionen, an der Delegiertenversammlung die beantragte Statutenrevision bekämpft. Das Resultat der Abstimmung fiel äusserst knapp aus: 47 gegen 44 Stimmen für die Revision, bei 158 teilnehmenden Delegierten.

Hauptargumente der Gegner richten sich *gegen den scheinbaren Zusammenhang zwischen den beiden Vorlagen*: «... Gegenüber der heutigen Regelung ist diese Statutenrevision eine Anpassung an das Konzept des SIA zur Aufwertung der Berufsregister» steht in den SIA-Informationen. Ein solcher Zusammenhang besteht nach unserer Ansicht nicht, und würde er bestehen, so wäre mindestens die Statutenrevision verfrüht.

Worin besteht der SIA-Vorschlag zur Aufwertung der REG, an den man die SIA-Statuten anpassen will? Er besteht aus einem generellen Konzept, das zwangsläufig in Verhandlungen mit anderen Trägerorganisationen und Behörden modifiziert werden wird, und aus einem Konzept, dessen Anwendung man sich knapp für die Berufe «Architekt» und «Bauingenieur» vorstellen kann – vorausgesetzt, man akzeptiert historische Berufsbilder – und dessen Anwendung für andere im SIA vertretene Fachrichtungen weder geplant noch möglich sein wird. Ist es richtig, heute die SIA-Aufnahmebedingungen an etwas anzugeleichen, dessen Form und Funktion noch gar nicht endgültig feststeht?

Der tatsächliche Zusammenhang zwischen den beiden Vorlagen besteht darin, dass die eine die andere unnötig macht. Im Kommentar steht: «... Zum Praxisnachweis, der inskünftig gefordert werden soll, muss erwähnt werden, dass die Hochschulen mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik nicht mehr in der Lage sind, die vollständigen Berufskenntnisse und die praktische Erfahrung zu vermitteln. Dies bestätigt der Präsident der ETH Zürich im November 1972 wie folgt: Die Zwischenschaltung eines Praxisnachweises zwischen dem ETH-Diplom und der Aufnahme (in das Register) bedeutet, dass dem ETH-Diplom nicht die Bedeutung eines Ausweises für die sofortige selbständige bzw. leitende Berufsausübung zukommt. Es wird lediglich als Nachweis für die notwendige Ausbildung betrachtet...» *Dies sind Feststellungen, die kaum zu widerlegen sind und die ihre volle Bedeutung hätten, stünden sie im Kommentar des CC zum SIA-Vorschlag für ein Berufsregister und nicht*

im Kommentar zur vorgeschlagenen Änderung der Aufnahmebedingungen des SIA.

War es je Ziel der technischen Hochschulbildung, neben der wissenschaftlichen Grundausbildung gleich auch noch die vollständige Berufserfahrung mitzuliefern? Oder ist es Ziel des SIA, die Berufspraktiker zu vereinen? Ist die logische Fortsetzung der «Öffnung nach unten» die «Schliessung nach oben»? (In Klammern sei angefügt, dass offenbar die ETH Lausanne die Auffassung von Alt-Präsident Hauri nicht restlos teilt...)

Glaubt man an die Richtigkeit des Weges, den der SIA zur Aufwertung des REG vorschlägt, und glaubt man daran, dass die Berufsregister einmal die Berufsausübung reglementieren werden, so braucht der SIA sich nicht mit dieser Aufgabe zu belasten. Wäre anderseits die Fähigkeit zur «selbständigen Berufsausübung» Voraussetzung für die Mitgliedschaft im SIA und könnte die SIA-Mitgliedschaft die Berufsausübung ordnen, wozu benötigten wir dann noch ein REG? Für die Titelfrage?

Wir glauben, dass es richtig ist, im Rahmen des REG zu versuchen, das Recht auf Berufsausübung zu regeln (wo bei die Berufspraxis eine wichtige Rolle spielt), und dass folglich der SIA darauf verzichten kann, mit seinen Aufnahmebedingungen das gleiche nochmals zu tun.

Es wäre auch denkbar, dass der Antrag zur Statutenrevision darin seine Motivation findet, dass man die Ausbildung an einer Hochschule nicht länger als eine genügende Qualifikation für die Aufnahme in den SIA wertet. Wäre dem allgemein so, so müsste sich der SIA sicher mit seiner ganzen Autorität und seinem ganzen Prestige für eine Verbesserung dieser Ausbildung einsetzen. Denn: Praxis allein macht auch nicht selig. Beziehen sich die Zweifel aber nur auf die Ausbildung an einzelnen Schulen, so geht es sicher nicht an, deswegen die Ausbildung an allen Hochschulen in Frage zu stellen.

Ich habe im Titel bewusst den Ausdruck «die Jungen» verwendet. Er steht auch im Kommentar des CC zu der Vorlage («... damit die Jungen dennoch Kontakt mit dem SIA pflegen können...») und er fiel wiederholt in den Diskussionen an der Delegiertenversammlung. Wie «alt» ist ein Verein – oder wie «alt» will er sich geben –, der 25- bis 27jährige Hochschulabsolventen als die «Jungen» bezeichnet und vor ihnen Angst hat?

Drei Sektionen und über 800 Einzelmitglieder haben während der kurzen und beschränkten Kampagne eine Urabstimmung über diese Statutenrevision verlangt. Ich erachte Sie, sich an der Urabstimmung zu beteiligen und diese unnötige Statutenrevision abzulehnen.

Die Öffnung der Fachgruppen für Studenten ist ein ganz anderes Problem. Im Zusammenhang mit der beantragten Statutenänderung hat sie lediglich eine kompensatorische Funktion. Sollte für eine solche Öffnung tatsächlich ein Bedürfnis bestehen – Studenten sind bereits heute in den meisten Sektionen als Gäste der SIA-Veranstaltungen willkommen –, so wäre ein entsprechender wohlüberlegter Antrag einer nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.

Bernhard Suter, Präsident der SIA-Sektion Bern

Protection du titre, de la profession d'architecte ou d'ingénieur et la politique de la Société suisse des ingénieurs et des architectes

Afin d'éviter tout malentendu disons très clairement au début de cette prise de position qu'il n'existe pas qu'une seule route pour conduire à l'exercice d'une profession. D'une manière générale, il y a la voie de l'apprentissage au sens large du terme et celle de l'école. Chacune a ses

défauts et ses qualités. Il en est ainsi pour l'architecte et pour l'ingénieur. Pendant longtemps on a cherché à réglementer l'exercice de la profession sur la base de la reconnaissance du titre universitaire. Cette tentative n'a pas abouti car il est évident que l'on ne pouvait exclure de l'exercice

autonome de la profession des techniciens ou des autodidactes doués. Aussi après l'échec de la Chambre suisse des architectes et ingénieurs a-t-on mis sur pied les Registres suisses des architectes, ingénieurs et techniciens. La SIA a été déterminante dans cette création. A mon avis, ces Registres ont fait entièrement leurs preuves en ce qui concerne la question des titres. Malgré de louables efforts la protection de la profession qui aurait dû en découler n'a pas beaucoup avancé. Certains cantons ont utilisé les possibilités offertes par les Registres mais il s'agit d'une minorité. Ensuite l'Union technique suisse s'est retirée en tant qu'institution de patronage. Cela a naturellement créé une dissymétrie désagréable sans rien enlever cependant à la valeur des Registres et à la qualité des décisions prises.

Actuellement la SIA par sa proposition A 2634 de juin 1974 «Proposition pour une valorisation des Registres des professions techniques par leur transformation en Registres professionnels proprement dits» tend à retrouver un consensus général en Suisse afin de permettre enfin une réglementation correcte de l'exercice de la profession. Les intentions sont louables et la bonne foi des protagonistes ne peut être mise en doute. Mais on est frappé de constater que la valorisation proposée des Registres se fait sur une dévalorisation des diplômes universitaires qui ne le méritent nullement. Signalons ici que la proposition d'août 1974 est une version améliorée de la proposition initiale. Malgré cela, elle présente au stade actuel des incohérences considérables. La plus choquante est celle qui consiste à créer deux registres dits A et B sans préciser comment serait réglé l'exercice de la profession. Indiquer simplement la phrase suivante pour les inscrits aux deux registres: «Exercice de la profession à titre indépendant ou impliquant des responsabilités, avec réglementation légale» est une sorte de chèque en blanc que beaucoup de membres SIA ne sont pas prêts de signer. Car enfin, ou bien les conditions pour l'exercice de la profession seront les mêmes pour les deux registres A et B et alors pourquoi deux registres, ou bien les conditions ne seront pas les mêmes et il faudrait les expliciter déjà au niveau de l'approbation des principes. Je sais le problème difficile ayant été membre du Conseil de Fondation des registres actuels, mais je pense aussi que la SIA qui a connu un essor remarquable ne doit pas brader son caractère universitaire qui a certainement contribué à son succès.

Ceci m'amène à désapprouver franchement la dernière initiative du Comité central SIA, malheureusement approuvée par l'assemblée des délégués du 4 octobre 1974, et qui touche à la révision des statuts. Cette révision tend à introduire un temps de carence pour l'admission des diplômés universitaires architectes et ingénieurs. Cela signifie d'une part que la SIA ne se considère plus comme une société professionnelle de niveau universitaire et que d'autre part elle se substitue à la mission à remplir par les Registres nouvelle formule. En effet ce sont ces derniers qui devraient donner la carte permettant l'accès à l'exercice autonome de la profession.

Dès lors, je ne comprends pas la politique du Comité central SIA. A moins qu'en faisant adopter par la Société elle-même le délai de carence il pense faciliter l'adoption de la même mesure à propos de l'inscription des universitaires diplômés au registre A. Tout ceci m'inquiète car l'une des grandes valeurs de la SIA c'est le dialogue entre les jeunes diplômés férus de science voire d'utopie et les aînés mûris par l'expérience voire les échecs. Retarder l'entrée à la SIA, c'est perdre tous ceux qui n'ont pas l'intention de créer des bureaux propres. C'est notamment perdre les jeunes de l'industrie. Beaucoup de membres et de délégués se souviendront de toutes les difficultés qu'il a fallu vaincre pour faire de la SIA autre chose qu'une société de patrons défendant leurs intérêts professionnels. Il faut que les jeunes participent à la SIA avant d'être malaxés par la pratique. La qualité de la SIA ne pourra qu'en être rehaussée. Car enfin la SIA si elle est professionnelle n'est pas que cela. Si les Registres se poursuivent (et plaise à Dieu qu'il en soit ainsi), la SIA a une mission culturelle de la plus haute importance à remplir. Ce n'est pas en ajoutant trois ans de pratique pour l'admission des universitaires diplômés qu'elle se rendra plus attrayante car l'architecte et l'ingénieur de demain ne seront pas attachés uniquement à la science, la technique et la profession. Ils voudront développer la dimension culturelle voire spirituelle ce qui revient à dire que la SIA doit à côté de la pratique voir l'autre dimension et ne pas pénaliser une partie de ceux qui peuvent l'apporter. C'est la raison pour laquelle je voterai non à l'occasion du vote général demandé par les sections SIA de Vaud, Fribourg et Berne à propos de la modification des statuts art. 4 et 20 de la Société. *M. Cosandey, Professeur*

ancien membre du Comité central de la SIA

Nekrolog

† **Alfredo Bossi**, Elektroingenieur, von Lugano, geboren am 31. August 1896, ETH 1917 bis 1921, GEP, ist am 9. Dezember 1974 gestorben. Seit 1925 Büro für technische Anlagen in Lugano, Vertreter von Siemens-Schuckert und Siemens-Halske AG.

† **Peter Haerry**, Dr. sc. techn., dipl. Ing.-Chem., von Birrwil AG, geboren am 10. August 1918, ist am 9. Juni 1974 gestorben. Nach Abschluss seiner Promotionsarbeit bei Prof. Guyer an der ETH trat der Verstorbene 1945 in die Dienste der Berner Alpenmilchgesellschaft, Konolfingen-Stalden.

† **Paul de Kalbermatten**, von Sion, geboren 1878, ETH 1898 bis 1902, GEP, ist kürzlich gestorben. 1902 Bau der Bahn Martigny-Châtelard; 1905 Baudepartement des Kantons Wallis in Sitten; 1907 Lonza AG, Studien für Wasserkraftanlagen; 1908 Bau der Berninabahn; 1910 Ägypten;

1912 Tramways des Basses-Pyrénées à Bayonne, Frankreich; 1914 Société Générale d'Entreprises, Paris, Studien für Marokko, Kongo, Südamerika; 1931 bis zu seinem Rücktritt 1946 Ets. Herzog, Filatures et Tissages, Logelbach, Frankreich. Seine letzten Jahre verbrachte er in Paris.

† **Jakob Hartmann**, dipl. Bauingenieur, von Ebnat SG, geboren am 10. 11. 1913, ETH 1936 bis 1940, GEP, SIA, ist am 19. Dezember 1974 gestorben. 1943 trat der Verstorbene in die Dienste der Baudirektion des Kantons Zürich, 1963 wurde er Adjunkt im Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

† **Werner Kuster**, Dr. sc. techn., dipl. Ing.-Chem., von Schmerikon SG, geboren am 27. Juli 1912, ETH 1933 bis 1937, GEP, ist am 11. Juni 1974 gestorben. Der Verstorbene war Chemiker bei der Firma J. R. Geigy, bzw. Ciba-Geigy, Basel.

† **Max Zurbuchen** sen., Vermessungsingenieur SIA, Inhaber eines Ingenieurbüros für Photogrammetrie und Vermessungen in Bern ist kürzlich gestorben.